

Stadt Bad Waldsee
Landkreis Ravensburg

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung – EBS)
der Stadt Bad Waldsee vom 22.07.2013**

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 26 Abs. 1 Satz 3, 34, 38 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. 31 Abs. 2 und 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee am 22.07.2013 folgende Satzungsänderung beschlossen:

1. Satzungsänderung:

- .1 Der Abschnitt „II. Erschließungsbeitrag für Lärmschutzanlagen“, und der darin enthaltene „§ 20 – Erhebung des Erschließungsbeitrags“ werden ersatzlos gestrichen. § 20 bleibt unbesetzt.
- .2 Im § 21 – Andere Erschließungsanlagen – wird nach Ziffer „4. Kinderspielplätze,“ die folgende Ziffer „5. Lärmschutzanlagen,“ eingefügt.
- .3 Der bisherige Abschnitt „III.“ (Schlussvorschriften) wird zu Abschnitt „II.“.

2. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Waldsee geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bad Waldsee, 23.07.2013

Weinschenk, Bürgermeister